

29.11.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

Punkt 17 a) der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 5 Abs. 5 der neue Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung lautet: "Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt, wird eine Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, daß der Aufenthalt außerhalb Europas in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist." Diese Regelung würde sich auf eine Reihe von Studiengängen und Aufbaustudiengängen an den Universitäten (z.B. Geographie, Geowissenschaften, bestimmte Aufbaustudiengänge im Bereich der Landwirtschaft), vor allem aber auf Fachhochschulstudiengänge nachteilig auswirken. Eine nicht unerhebliche Zahl von Studierenden an den Fachhochschulen geht zur Ableistung ihrer Praxissemester in das außereuropäische Ausland (z.B. in die USA, aber auch nach Brasilien, Argentinien und in asiatische und afrikanische Länder). Da die maßgebliche Prüfungsordnungen bislang durchweg nicht vorschreiben, wo die Praxissemester abzuleisten sind, könnten diese Praxissemester bei BAföG-Berechtigten nicht mehr gefördert werden. Entsprechendes gilt für Universitätsstudiengänge, in denen Praktika vorgeschrieben sind. Die vorgesehene

Regelung ist aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Die Gestaltung von Studiengängen einschließlich der Regelung von Prüfungsvoraussetzungen sind nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung Sache der Länder. Der Bund nähme inhaltlich Einfluß auf gewachsene Studiengänge und zwänge die Länder, zur Vermeidung nachteiliger Folgen ihr Hochschulrecht anzupassen.

Insgesamt erscheint eine Differenzierung der Auslandsförderung nach Ländergruppen problematisch. Eine unterschiedliche Behandlung der europäischen und der außereuropäischen Staaten würde insbesondere im Verhältnis zu den USA, aber auch zu anderen außereuropäischen Staaten negative Folgen für Hochschulpartnerschaften und für die Beziehungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung insgesamt haben. Gerade angesichts der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern darf das Ausbildungsförderungsrecht nicht zu einem Instrument werden, um sinnvolle Studiengänge negativ zu beeinflussen.

Diese Regelung sollte deshalb entfallen.